

Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

1. Für meinen sämtlichen -auch zukünftigen- Angebote, Lieferungen und Leistungen sowie für alle Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, die zwischen mir und dem Abnehmer im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen entstehen, gelten ausschließlich die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn es im Einzelfall eines besonderen Hinweises auf meine Bedingungen ermangelt.

Bedingungen des Abnehmers, die ich nicht ausdrücklich anerkenne, sind für mich unverbindlich, auch wenn ich ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspreche.

2. Abweichende Nebenabreden und mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit meiner schriftlichen Bestätigung. Vereinbarte Abweichungen von einzelnen Klauseln berühren die Geltung der übrigen Bedingungen nicht und gelten nur für den jeweiligen Auftrag.

3. Ohne meine ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht auf andere übertragen werden.

2. Beratung. Angebote

1. Anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift gebe ich nach bestem Wissen aufgrund meiner Erfahrungen. Wegen der unterschiedlichen Verwendung sind Angaben und Auskünfte über Eignung von Hard- und Software im anwendungstechnischen Bereich unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Der Abnehmer ist in jedem Falle verpflichtet, sich durch eigene Versuche und Prüfungen von der Brauchbarkeit der gelieferten Ware (insbesondere Hard- und Software) für die von ihm vorgesehene Verwendung zu überzeugen. Für die Beachtung gesetzlicher Vorschriften bei Anwendung meiner Ware ist allein der Abnehmer verantwortlich.

2. Meine Angebote sind freibleibend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

3. Vertragsabschluss: Alle Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen bedürfen meiner schriftlichen Bestätigung. Der Inhalt dieser Bestätigung ist ausschließlich maßgebend. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen meiner schriftlichen Bestätigung.

4. Gegenstand der Leistung

1. Meine Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Gewichte, Maße, Gebrauchswerte) sind als annähernd zu betrachten. Sie sind keine zugesicherten Eigenschaften, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Ware.

2. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Entwürfen und sonstigen Unterlagen behalte ich mir das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur mit meiner Einwilligung zugänglich gemacht werden. Zeichnungen und andere im Zusammenhang mit Angeboten stehende Unterlagen sind mir auf Verlangen zurückzugeben.

3. Zur Fabrikation von Ware von mir oder in meiner Regie angefertigte Einrichtungen, z.B. Hard- und Software, verbleiben in Anbetracht meiner Konstruktionsleistungen mein ausschließliches Eigentum. Die Kosten werden dem Abnehmer in Rechnung gestellt. Eine Berechnung der Kosten für Instandsetzung dieser Einrichtungen als Folge normalen Verschleißes sowie für deren Änderung aus fertigungstechnischen Gründen bleibt vorbehalten.

4. Bei Gegenständen, die nach Angaben des Abnehmers hergestellt werden, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Wird mir unter Geltendmachung solcher Schutzrechte die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände untersagt, bin ich ohne Verpflichtung zur Prüfung der Rechtslage berechtigt, insoweit jede Tätigkeit einzustellen und Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen. Der Abnehmer hat mir vor allen Ansprüchen Dritter, die damit im Zusammenhang stehen, unverzüglich freizustellen.

5. Lieferung und Lieferzeit

1. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart, gelten meine Lieferfristen und Liefertermine nur annähernd. Sie beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung und sind mit Meldung der Versandbereitschaft eingehalten.
2. Lieferfristen beginnen erst, wenn über alle Einzelheiten der Bestellung einschließlich der technischen Ausführung des Liefergegenstandes Übereinstimmung erzielt ist. Verlangt der Abnehmer nach der Auftragsbetätigung eine Änderung und wird dieses Verlangen von mir akzeptiert, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung.
3. Lieferfristen verlängern sich -unbeschadet meiner Rechte aus Verzug des Abnehmers- um den Zeitraum um den der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen mir gegenüber nicht nachkommt. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.
4. Richtige, rechtzeitige und vollständige Selbstbelieferung bleibt stets vorbehalten.
5. Teillieferungen sind zulässig.
6. Bei Verträgen mit fortlaufender Auslieferung (Abrufaufträge) sind mir Abrufe und Sorteneinteilungen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben und zwar spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Liefermonats. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit abgerufen oder eingeteilt, so bin ich nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Vertrages zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.
7. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer und aussergewöhnlicher Ereignisse, die ich trotz Wahrung der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können -wie z.B. Betriebs- und Verkehrsstörungen, Schwierigkeiten in der Rohstoff- oder Energiebeschaffung, Streiks, Aussperrungen, behördliche Massnahmen, ungunstige Witterungsverhältnisse und Verzögerungen auf oder im Zusammenhang mit dem Transport usw.- auch wenn diese beim Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn ich dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung meiner Lieferverpflichtung behindert werde, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werde ich von der Lieferverpflichtung ganz oder teilweise frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als drei (3) Monate dauert, ist der Abnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werde ich von der Lieferverpflichtung frei oder tritt der Abnehmer vom Vertrag zurück, so kann der Abnehmer daraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.
8. Im Falle des Verzuges kann der Kunde mir eine angemessene Nachfrist setzen, die mindestens 14 Tage betragen muss, verbunden mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Nachfrist die Annahme unserer Leistung abgelehnt wird. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde nur geltend machen, wenn mir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen; für leichte Fahrlässigkeit ist jede Haftung ausgeschlossen.
Geräte in Liefer- oder Leistungsverzug oder wird die Lieferung, gleich aus welchem Grunde unmöglich, so haften ich für die dem Abnehmer etwa zustehenden Schadenersatzansprüche gleich welcher Art (insbesondere aus 286, 325, 326 BGB) nur nach Massgabe von Abschnitt 11 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen.

6. Gefahrübergang und Versendung

1. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer (Beginn des Verladevorganges), spätestens jedoch mit Verlassen meiner Auslieferungsstelle geht alle Gefahr in jedem Falle -z.B. auch bei FOB- und CIF-Geschäften- auf den Abnehmer über, und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die beim Abnehmer liegen, erfolgt der Gefahrübergang mit der Anzeige der Versandbereitschaft. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Abnehmer.
2. Für normale Verpackung berechne ich bei einem Nettowarenwert unter 100.-EUR 3% , von 100.-EUR bis 500.-EUR 2% und ab 500.-EUR 1% des Nettorechnungswertes (zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer).
3. Versandversicherungskosten gehen zu Lasten des Abnehmers.

7. Import- und Exportgeschäfte

Bei Import- und Exportgeschäften kann ich vom Vertrag zurücktreten, sofern mir oder meinen Vorlieferanten die erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt werden oder sofern die Ausführung des Vertrages infolge behördlicher Verbote unmöglich ist oder wird. Ansprüche gegen mich kann der Kunde hieraus nicht herleiten.

8. Preise

1. Meine Preise gelten für den in meinen Auftragsbestätigungen aufgeführten Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
2. Meine Preise verstehen sich, falls nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden, in Euro ab Auslieferungsstelle zuzüglich Mehrwertsteuer, Nebenkosten, wie z.B. Aufwendungen für Verpackung, Versand, Transport gehen zu Lasten des Abnehmers.
3. Werden nach Geschäftsabschluss Frachtkosten, öffentliche Abgaben (wie z.B. Zölle, Im- und Exportgebühren usw.) oder sonstige Lasten neu eingeführt oder erhöht, so bin ich auch bei frachtfreier oder verzollter Lieferung berechtigt, solche

Mehrbelastungen dem vereinbarten Kaufpreis zuzuschlagen.

4. Treten nach Abschluss des Liefervertrages aussergewöhnliche, wesentliche Erhöhungen der Kosten fuer Rohstoffe, Energie oder Frachten bei mir oder meinen Lieferanten ein, und fuehren diese zu einer wesentlichen Erhöhung meiner Einkaufspreise oder Selbstkosten, so bin ich berechtigt unverzueglich von dem Abnehmer Verhandlungen ueber eine Preisanpassung zu verlangen. Kommt danach eine Uebereinkunft nicht zustande, so sind beide Seiten fuer den noch nicht durch Lieferungen ausgefuehrten Teil des Liefervertrages von der Liefer- bzw. Abnahmepflicht entbunden.

5. Falls nicht anders im Angebot vereinbart, sind meine Rechnungsbetraege innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug bei mir eingehend in bar faellig. Diskontfaehige Wechsel nehme ich nur aufgrund ausdruecklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einloesung als Zahlung.

6. Geraet der Abnehmer in Zahlungsverzug, so bin ich berechtigt, ohne weiteren Nachweis auf die waehrend des Verzuges offenen Forderungen als Schadenersatz Zinsen in Hoehe bis zu 5% ueber dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.

Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

7. Die Zurueckhaltung von Zahlungen wegen Forderungen, die nicht auf demselben Vertrag beruhen, sowie die Aufrechnung mit Gegenanforderungen, die nicht rechtskraeftig festgestellt sind oder von mir ausdruecklich anerkannt wurden, sind nicht zulaessig.

8. Werden mir nach Abschluss des Vertrages Umstaende bekannt, die die Kreditwuerdigkeit des Abnehmers erheblich zu mindern geeignet sind, so bin ich berechtigt, noch anstehende Lieferungen aus diesem Geschaefte oder aus anderen Geschaeften nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszufuehren. Kommt der Abnehmer meiner Aufforderung zur Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistungen nicht nach, bin ich berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurueckzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfuellung zu verlangen.

9. Eigentumsvorbehalt

1. a) Ich behalte mir an allen von unmir gelieferten Waren (Vorbehaltsware) das Eigentum vor, bis der Abnehmer den Kaufpreis fuer die Vorbehaltsware gezahlt hat.

b) Hat der Abnehmer im Zeitpunkt der Lieferung sonstige Verbindlichkeiten aus der Geschaeftsbeziehung mit mir, gleich aus welchem Rechtsgrund, so behalte ich mir das Eigentum an der Vorbehaltsware darueber hinaus vor, bis der Abnehmer auch diese Forderungen erfuehlt hat.

c) Entstehen nach Lieferung der Vorbehaltsware weitere Verbindlichkeiten des Abnehmers mir gegenueber, so behalte ich mir das Eigentum an der Vorbehaltsware darueber hinaus vor, bis der Abnehmer auch diese Verbindlichkeiten mir gegenueber erfuehlt hat.

2. a) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt fuer mich als Hersteller im Sinne des 950 BGB, ohne mich zu verpflichten. Die verarbeitete oder umgebildete Ware ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Vereinbarung.

b) Bei Verarbeitung oder Umbildung mit anderen, nicht in meinem Eigentum stehende Sachen durch den Abnehmer steht mir das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhaeltnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte der anderen verwendeten Sachen und des Verarbeitungswertes oder Umbildungswertes. Der Abnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich fuer mich.

c) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenstaenden vermischt oder Verbunden und erlischt hierdurch mein Eigentum an der Vorbehaltsware (947, 948 BGB), so gehen die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Abnehmers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Verhaeltnis des Rechnungswertes meiner Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte der anderen Vermischten oder verbundenen Sachen auf mir ueber. Der Abnehmer verwahrt sie unentgeltlich fuer mich.

d) Auf die nach Abs. 2. b) und c) entstehenden Miteigentumsanteile finden die fuer die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechende Anwendung.

3. a) Der Abnehmer ist nur im Rahmen eines ordnungsgemaeszen Geschaeftsbetriebes berechtigt, die Vorbehaltsware weiterzuveraeuszern; eine anderweitige Verfuegung darueber (z.B. Sicherungsuebereignung, Verpfaendung, Ueberlassung im Tauschwege) ist unzulassig. Von dritter Seite vorgenommene Pfaendungen sind mir unverzueglich anzuzeigen.

b) Stundet der Abnehmer seinen Abnehmern den Verkaufspreis, so hat er sich gegenueber seinen Abnehmern das Eigentum an der veraeuszerten Ware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen ich mich das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten habe. Ohne diesen Vorbehalt ist der Abnehmer zur Weiterveraeuszerung der Vorbehaltsware nicht ermaechtigt.

c) Der Abnehmer tritt bereits die ihm aus dem Weiterverkauf oder dem sonstigen auf Veraeuszerung der Vorbehaltsware gerichteten Geschaefte gegen seine Abnehmer zustehenden Kaufpreisforderungen oder sonstige Ansprueche gegen mir ab. Ich nehme diese Abtretung schon jetzt an. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zu Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Abnehmer ist zu einer Weiterveraeuszerung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt und ermaechtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen aus dem auf die Weiterveraeuszerung gerichteten Geschaefte auf mich uebergehen.

d) Wird die Vorbehaltsware vom Abnehmer zusammen mit anderen, nicht von mir gelieferten Waren veraeuszert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veraeuszerung nur in Hoehe des Rechnungswertes der jeweils veraeuszerten Vorbehaltsware. Bei der Veraeuszerung von Waren, an denen ich Miteigentumsanteile gemaez Abs. 2. b) oder c) habe, erfolgt die Abtretung der Forderung in Hoehe des Wertes des Miteigentumsanteiles.

e) Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Abnehmer bereits jetzt einen der Hoehe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschliesslich des Schlusssaldos aus dem Kontokorrent an mir ab.

f) Der Abnehmer ist nicht berechtigt, die an mir gemaez Abschnitt 9. 3. c) bis e) abzutretenden oder abgetretenen Forderungen sicherungshalber oder aus einem anderen Grunde an Dritte abzutreten, zu verpfaenden oder sonstwie darueber zu Gunsten von Dritten zu verfuegen.

g) Der Abnehmer ist bis zu meinem Widerruf zur Einziehung der an mir abgetretenen Forderungen ermaechtigt. Ich darf von diesem Widerrufsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschaeftsverbindung mit mir nicht ordnungsgemaesz nachkommt oder mir Umstaende bekannt werden, die die Kreditwuerdigkeit

des Abnehmers erheblich zu mindern geeignet sind. Liegen die Voraussetzungen fuer die Ausuebung des Widerrufsrechtes vor, so kann ich verlangen, dass der Abnehmer mir die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug dieser Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehoerigen Unterlagen an mich aushaendigt und dem Schuldner die Abtretung anzeigt; darueber hinaus bin ich auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.

h) Wird die Vorbehaltsware vom Abnehmer zur Erfuellung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so werden die Forderungen daraus bereits jetzt im gleichen Umfange und zu den gleichen Bedingungen an mir abgetreten, wie es in diesem Abschnitt 9. 3. c) bestimmt ist.

4. Uebersteigt der Wert der fuer mich bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 15%, dann bin ich auf Verlangen des Abnehmers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach meiner Wahl verpflichtet.

5. Meine Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesem Abschnitt 9. vorgesehenen Sonderformen davon gelten bis zur vollstaendigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die ich im Interesse des Abnehmers eingegangen sind.

6. Sollte der Eigentumsvorbehalt gemaesz diesem Abschnitt 9. nach dem Recht des Landes, in welchem sich die Vorbehaltsware befindet, nicht rechtswirksam sein, so gilt statt seiner die dem nach dem Recht dieses Landes am naechsten kommende, rechtlich moegliche Sicherheit als vereinbart. Sind in diesem Zusammenhang irgendwelche tatsaechlichen oder Rechtshandlungen des Abnehmers erforderlich, so ist der Abnehmer auf mein Verlangen zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet.

10. Gewaehrleistung

1. Die von mir gelieferte Ware ist, auch wenn Muster uebersandt worden sind, unverzueglich nach Eintreffen bei dem Abnehmer sorgfaeltig zu untersuchen. Sie gilt als genehmigt, wenn eine Mengelruege nicht binnen fuef (5) Werktagen nach Eingang der Ware bzw. wenn der Maengel bei der unverzueglichen sorgfaeltigen Untersuchung nicht erkennbar war, binnen fuef (5) Tagen nach der Entdeckung des Mangels schriftlich bei mir eingegangen ist. Maengelruegen ohne genaue Bezeichnung der Lieferscheinnummer sind unwirksam.

2 a) Bei Maengeln oder Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft der gelieferten Ware kann der Abnehmer nach meiner Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Rueckgaengigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen. Stattdessen kann ich den Abnehmer auch auf eine Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verweisen, es sei denn, dass die gelieferten Gegenstaende fuer den Abnehmer nicht brauchbar sind.

b) Bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung oder Nachbesserung kann der Abnehmer nach seiner Wahl Minderung oder Wandelung verlangen.

c) Fuer alle sonstigen dem Abnehmer wegen oder im Zusammenhang mit Maengeln oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften der gelieferten Gegenstaende oder der von mir erbrachten Leistung etwa zustehende Schadenersatzansprueche, gleich aus welchem Rechtsgrunde, hafte ich nur nach Maszgabe von Abschnitt 11, dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen.

3. Fuer Ersatzlieferungen und Nachbesserungen hafte ich im gleichen Umfang wie fuer den urspruenglichen Liefer- oder Leistungsgegenstand. Absatz 2. b) bleibt unberuehrt.

11. Schadenersatzansprueche

1. Fuer alle gegen mich gerichteten Ansprueche auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmoeglichkeit, Verzug, mangelhafter Lieferung, positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragshandlungen, unerlaubter Handlung, Produkthaftpflicht, hafte ich, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nur im folgenden Umfang:

a) Bei leicht-fahrlaessiger Verletzung vertragswesentlicher und nicht-vertragswesentlicher Pflichten durch meine Organe, gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten haften ich nicht.

b) Bei leicht-fahrlaessiger Verletzung vertragswesentlicher und nicht-vertragswesentlicher Pflichten durch meine nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfuellungsgehilfen, die keine Organe, gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sind, hafte ich nicht.

c) Bei grober Fahrlaessigkeit meiner nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfuellungsgehilfen, die keine Organe, gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sind, hafte ich nicht, es sei denn, dass eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten vorliegt.

d) In allen uebrigen Faellen der groben Fahrlaessigkeit oder der Vorsatzes hafte ich, soweit ich fuer das Verschulden einzustehen habe.

e) In allen Faellen meiner Haftung fuer nicht vorsaeztliche Verletzung vertragswesentlicher und nicht-vertragswesentlicher Pflichten hafte ich nicht fuer Schaden, die entfernt liegen oder nicht voraussehbar sind.

2. Der Haftungsausschluss gemaesz Absatz 1. gilt in gleichem Umfang zu Gunsten meiner Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden und nicht-leitenden Angestellten und sonstigen Erfuellungsgehilfen.

12. Schlussvorschriften

1. Erfuellungsort fuer alle sich aus Geschaeften mit mir ergebenden Rechte und Pflichten ist fuer beide Vertragsteile Karlsruhe. Dies gilt auch fuer an mich zu leistende Zahlungen, und zwar auch fuer Zahlungen aus Wechseln.

2. Gerichtsstand fuer alle Streitigkeiten aus jedem Geschaefte zwischen mir und dem Abnehmer, fuer das diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten, ist nach meiner Wahl Karlsruhe oder der Ort des Sitzes des Abnehmers. Fuer Klagen gegen mich ist Karlsruhe ausschliesslicher Gerichtsstand.

3. Die Beziehungen zwischen mir und der Abnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die einheitlichen Gesetze ueber den internationalen Kauf beweglicher Sachen und ueber den Abschluss von internationalen Kaufvertraegen ueber bewegliche Sachen vom 17.07.1973 gelten nicht.

4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder sind sie ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden, so wird dadurch die Wirksamkeit der uebrigen Bestimmungen nicht beruehrt. Anstelle der unwirksamen oder ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil gewordenen Bestimmung oder Bestimmungen soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Moeglichen dem Gewollten am naechsten kommt. Soweit eine Bestimmung nicht in vollem Umfang rechtlich zulaessig ist, soll sie im rechtlich zulaessigen Umfang gelten.

5. Ist der Abnehmer kein Kaufmann und auch keine juristische Person des oeffentlichen Rechts und kein Sondervermoegen des oeffentlichen Rechts, oder ist er zwar Kaufmann, gehoert das Geschaefte aber nicht zum Betrieb seines Handelsgeschaeftes, so finden nur die Bestimmungen des Abschnitt 9. (Eigentumsvorbehalt) dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Anwendung.

13. Datenschutz

Der Abnehmer nimmt davon Kenntnis, dass ich aufgrund dieses Vertrages zum Zwecke der automatischen Verarbeitung (Rechnungsschreibung, Buchfuehrung u.a.) Daten zu seiner Person speichere. Andere als in diesem Vertrag enthaltene Daten werden nicht gespeichert.

Ergaenzende Geschaeftsbedingungen fuer Arbeit- und Dienstleistungen

1. Allgemeines

Um sinnvolle Bedingungen fuer eine qualifizierte Durchfuehrung von Dienstleistungen zu gewaehrleisten, gilt folgender Rahmen fuer Auftraege, in denen RKS (Ruy Kuhlmann Systemanalyse) als Auftragnehmer gilt.

2. Bedeutung von Dienstleistung

Dieser Rahmen findet Anwendung fuer alle Leistungen von RKS. Diese schlieszen folgende Taetigkeiten ein, sind jedoch auf dieser Auflistung nicht begrenzt:

- Einbau von elektronischen Platinen und Komponenten der Datenverarbeitung
- Systemanalyse und -integration
- Durchfuehrung von Probelaeufern
- Fehlersuche und -behebung
- Projektieren, Projektplanung und Projektmanagement
- Programmerstellung (Software Entwicklung)
- Parametrieren von Software
- Technische Ueberholungen (Hard- und Software)
- Inbetriebnahme: Komponenten-, Regressions-, Integration- und Abnahmetests (Testen i.w.S.)
- Qualitaetsmanagement. Qualitaetssicherung. Qualitaetskontrolle
- Anforderungsmanagement (Requirement Engineering)
- Risikomanagement. Risikobewertung
- Erstellung von Plaenen, Design, Studien, Rapports, etc

3. Zugang zu den Einrichtungen

Vorbereitungsarbeiten und die Zurverfuegungstellung vom vollen Zugang zu den Einrichtungen ist vom Auftraggeber zu gewaehrleisten. Darunter sind auch Stromversorgungen, Netzkommunikation, Hard- und Software, etc mitinbegriffen.

4. Kommunikation

Der Auftraggeber soll dem Auftragnehmer und deren Gehilfen die Moeglichkeit geben, die fuer die Durchfuehrung der Leistungen vonnoeten Telefongespraechen und sonstige elektronische Kommunikation zu taetigen und zu empfangen.

5. Informationspflicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Umstaende bekannt zu geben, die mit der Durchfuehrung der Dienstleistung, der Arbeiten bzw. des Services zusammenhaengen, insbesondere:

- Firmen bzw. Kunden-Richtlinien fuer den spezifischen Bereich
- Umfeld der DV-Anlage (Systeme) und des Auftretens des Fehlers

- Ursprung des Fehlers
- Art des Fehlers und/oder Fehlerbeschreibung.

Der Auftraggeber soll sich dafür einsetzen, dass diese Information in schriftlicher Form niedergelegt wird.
Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, so gut wie möglich Informationen über Fehlerzeiten, Lage der und frühere Services an der Maschine / Anlage zu geben.

6. Verzögerung bei der Durchführung der Arbeiten

Im Falle einer Verzögerung der Durchführung der Arbeiten, die nicht auf dem Auftragnehmer zurückzuführen ist, muss der Auftraggeber die Kosten tragen, die von dieser Verzögerung herzufließen sind.

7. Änderungen der Dienstleistungen

Keine Änderung der spezifizierten Arbeiten dürfen verlangt oder durchgeführt werden, ohne schriftliche Bestätigung mit der Bewilligung von beiden Geschäftspartnern.

8. Umfang der Software-Nutzungsberechtigung

Auch nach vollständiger Bezahlung aus Lieferungen und Leistungen behält RKS sämtliche Rechte an mitgelieferten Programmen (Software) vor. Der Abnehmer ist nur zur zweckbestimmten Nutzung der Software auf der Zielanlage berechtigt. Jedwedes Kopieren oder Verändern von überlassener Software bedarf einer ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung. Erteilte Programmwicklungsaufträge werden grundsätzlich nur als ausführbare Datei ausgeliefert. Die Lieferung des Quellprogrammes kann gegen Zahlung einer Lizenzgebühr gesondert vereinbart werden, sofern dem nicht Interessen von RKS entgegenstehen.

9. Haftung:

RKS haftet bis eine Summe von 500.000,- EUR

Im Falle von Verlust oder Beschädigung von Meszgeräten, Werkzeugen oder anderem Eigentum von RKS, soweit dieser Wert-Verlust auf der Verantwortung des Auftraggeber zurückzuführen ist, verpflichtet dem Auftragsgeber, RKS die entsprechenden Kosten bzw. Mehraufwand zu erstatten.

10. Gewährleistung:

RKS gibt eine Gewährleistung von 12 Monate auf die fertiggebrachten Leistungen. Diese Gewährleistung ist jedenfalls begrenzt auf dem direkten Wert der Leistung als solche. Folgefehler sind nicht eingeschlossen.

Der Kunde ist verpflichtet, RKS erkennbare Mängel oder Schäden an den von RKS gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Einrichtungen oder Software unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Kunde ist weiter verpflichtet, sämtliche Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an diesen Einrichtungen oder Software ausschließlich von RKS oder den von RKS beauftragten Fachfirmen ausführen zu lassen.

Der Kunde ist verpflichtet, RKS nach Abgabe einer Störungsmeldung sämtliche entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn die Störung im Verantwortungsbereich des Kunden, insbesondere im Bereich seiner Endeinrichtung lag.

Der Kunde ist verpflichtet, im Falle von Störungen alle ihm möglichen und zumutbaren geeigneten Maßnahmen zur Schadensminimierung zu ergreifen. Zu diesem Zweck erhält der Kunde von RKS Informationen, aus denen sich ergibt, wie Schaden zu vermeiden bzw. zu minimieren sind.

11. Preise und Preisgestaltung

Reisekosten (Fahrkarten, Bahn, Mietautos, etc), Kommunikationskosten (Telefon, Fax, etc.), Übernachtungs- und Verpflegungskosten können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie vom Personal und / oder Dritten vorgelegt worden sind.

Diese werden dann ohne Zuschlag zusammen mit der Rechnung abgerechnet.

Bei Dienstleistungen, die nach Aufwand abgerechnet werden, wird die Reisezeit als normale Arbeitszeit (Projektstunde) berechnet.